

## Lieferstandard

Lyreco Deutschland GmbH

Stand: November 2017

### I. Standardservice Allgemein

- (1) Die Lieferung erfolgt „Frei Haus“ (DAP Incoterms 2010) im Regelfall innerhalb des nächsten Werktages (montags bis freitags).
- (2) Bei Insellieferungen berechnen wir einen Transportzuschlag von EUR 20,00 pro Sendung und zzgl. EUR 40,00 pro Palette.
- (3) Die Sendung wird ausschließlich an den im Adressfeld der Sendung angegebenen Ort geliefert und nicht im Gebäude verteilt.
- (4) Eine telefonische Avisierung der Lieferung ist nicht möglich.
- (5) Eine Auslieferung der Ware erfolgt erst nach Überprüfung Ihrer Kundendaten und entsprechender Freigabe durch uns. Im Rahmen dieser Überprüfung wird nachvollzogen, ob Sie mangels Unternehmereigenschaft gemäß Ziffer I. Abs. (3). unserer AGB von Verkäufen bzw. Lieferungen durch uns ausgeschlossen sind.
- (6) Für den Versand der Ware bis zu einem Auftragswert von netto 49,95 EUR berechnen wir, sofern nichts anderes angegeben ist, eine Versandkostenpauschale von aktuell 4,95 EUR zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei darüberhinausgehenden Auftragswerten kann die Inlandslieferung porto- und frachtfrei erfolgen.
- (7) Die Belieferung von Postfächern, Packstationen o.ä. ist nicht möglich. Auch obliegt Lyreco die Wahl des Lieferdienstes bzw. Auslieferfahrzeuges.
- (8) Hinsichtlich der Lieferung der Ware ist zwischen uns und dem Käufer stets ein Versendungskauf vereinbart, es sei denn, mit dem Käufer ist schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Die Lieferung erfolgt entweder ab unserem Lager oder – sofern ein Dritter auf unser Geheiß liefert – ab Lager bzw. Werk dieses Dritten. Beginn der Lieferung ist der Verladevorgang. Spätestens zu diesem Zeitpunkt der Tätigkeit des Spediteurs, Frachtführers oder des sonst zur Versendung bestimmten Dritten geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teil-Lieferungen erfolgen oder wir bzw. ein von uns eingeschalteter Dritter noch andere Leistungen (z. B. die Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dem Käufer dies angezeigt haben.
- (9) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (10) Die Belieferung in Bereiche, welche spezielle Zutrittsgenehmigungen, Einweisungen o.ä. voraussetzen, kann nicht zugesagt werden und bedarf der vorherigen Absprache zw. Kunde und Lyreco.
- (11) Vollständige bzw. detaillierte Adressdaten sind für den kostenpflichtigen Service „Blieferung Frei Verwendungsstelle“ zwingend erforderlich. Folgende Informationen müssen mindestens angegeben werden:

Firma, .....	- Ort,	- Gebäude
Name Besteller, .....	- PLZ,	- Etage,
Straße, .....	- Hausnummer,	- Raum.
- (12) Vergebliche Zustell- bzw. Abholversuche, welche durch fehlerhaft / unvollständig übermittelte Adressdaten verursacht wurde, werden dem Auftraggeber mit 7 EUR pro Sendung in Rechnung gestellt.
- (13) Retouren müssen in einem transportfähigen Zustand (Verpackung) an Lyreco übergeben werden. Diese werden innerhalb von 5 Werktagen durch Lyreco abgeholt.

(14) Sollten bei der Durchführung der Zustellungen Lyreco Zusatzkosten entstehen, welche durch den Kunden verursacht wurden, dann behält sich Lyreco vor diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Insbesondere können dies Kosten für:

- Adressklärung = 7 EUR pro Adresse,
- Wartezeiten vor Ort (> 30min) = 25 EUR pro angefangene halbe Stunde,
- Vertragen von Paletten = 75 EUR pro Palette sein.

## **II. Lieferfrist**

- (1) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollständigem Eingang etwaiger vom Käufer beizubringender Unterlagen sowie etwa vereinbarter Vorauszahlungen. Haben wir dem Käufer für die von ihm bestellte Ware Versandbereitschaft angezeigt, aber die Auslieferung der Ware kann aus Gründen, die beim Käufer liegen, nicht erfolgen, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer des Bestehens des Auslieferungshindernisses ab Anzeige der Versandbereitschaft.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere auch bei unrichtiger und / oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern diese Ereignisse von uns nicht zu vertreten sind und wir sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und sie auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirkt. Verlängert sich die Lieferfrist aufgrund solcher Umstände unangemessen, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder, soweit der Abnehmer an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Für den Fall des Lieferverzugs, ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Käufer an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers – insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug – sind ausgeschlossen, soweit nachstehend unter Ziff. VII. nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, soweit entgegenstehende Interessen des Käufers hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## **III. Paletten**

- (1) Paletten werden "Frei Haus" geliefert, wenn folgende örtliche Rahmenbedingungen am Anlieferort gegeben sind:
  - Parkmöglichkeit in Nähe des Gebäudeeingangs,
  - freie Befahrbarkeit des Gebäudes mit einem handelsüblichen Handhubwagen,
  - Anlieferung mit 7,5t- bzw. 12t-LKW möglich.

Sollten diese Rahmenbedingungen nicht vorhanden sein, behält sich Lyreco vor, die Paletten „Frei Bordsteinkante“ zu liefern.

- (2) Die Regellaufzeit für Palettensendungen beträgt 48h.
- (3) Bei Sendungen, welche aus mehr als 4 Paletten bestehen, behält sich Lyreco das Recht vor, eine Direktfahrt zu organisieren, für welche im Vorfeld ggf. die Anlieferbedingungen mit dem Kunden abgesprochen werden. Die Regellaufzeit dieser Sendungen liegt >48h.
- (4) Europaletten müssen bei Anlieferung 1:1 getauscht werden. Für nicht getauschte Europaletten werden dem Kunden 10 EUR pro Palette in Rechnung gestellt.
- (5) Bestellungen mit einem Gesamtgewicht von  $\geq 150\text{kg}$  und / oder 15 Paketen werden ggf. als Palettensendung verschickt. Die Entscheidung in Bezug auf das eingesetzte Ladehilfsmittel obliegt Lyreco.

### **III. Direktlieferungen**

- (1) Sperrgüter und schwere Produkte werden i.d.R. direkt vom Hersteller / Lieferanten geliefert. Bei diesen Sendungen ist ggf. der kostenpflichtige Service "Frei Verwendungsstelle/Desktop" nicht möglich (somit Lieferung "Frei Haus").
- (2) Die Wahl des Lieferdienstes bzw. Auslieferfahrzeuges obliegt auch bei Direktlieferungen Lyreco.

### **IV. Verpackung**

Lyreco ist nicht verpflichtet das Verpackungsmaterial wieder mitzunehmen.

### **V. Specials**

Bestellt der Kunde Produkte, die ausschließlich und einmalig für ihn beschafft und geliefert werden (sogenannte Specials), so behält sich Lyreco vor, die hierfür anfallenden Liefer- und Transportkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Diese Produkte sind grundsätzlich von der Rücknahme/ vom Umtausch ausgeschlossen.